

Statuten

der

Maschinengenossenschaft Hellbühl

mit Sitz in Malters

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1 - Firma und Sitz

Unter dem Namen „Maschinengenossenschaft Hellbühl“, nachstehend Genossenschaft genannt, besteht auf unbestimmte Dauer eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff. OR mit Sitz in Malters (CHE-104.588.018).

Artikel 2 - Zweck

Die Genossenschaft bezweckt einen kostengünstigen Einsatz landwirtschaftlicher Maschinen speziell für ihre Mitglieder. Die Genossenschaft kann Handel betreiben mit Waren aller Art.

Die Genossenschaft kann sich an Unternehmen mit gleichen oder ähnlichen Zielsetzungen beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen und geeignet sind, die Erreichung des Genossenschaftszweckes zu fördern oder zu erleichtern. Zudem kann sie Grundstücke erwerben, verwalten, belasten und veräussern.

Die Tätigkeit der Genossenschaft ist gemeinnützig und nicht gewinnstrebig.

II. Mitgliedschaft

Artikel 3 - Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied der Genossenschaft kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Ziele der Genossenschaft unterstützt. Die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt.

Für die Aufnahme ist ein an die Verwaltung gerichtetes schriftliches Beitrittsgesuch erforderlich. Die Verwaltung entscheidet endgültig und braucht ihren Entscheid nicht zu begründen. Vorbehalten bleibt das Recht des Abgelehnten zum Rekurs an die nächste Generalversammlung.

Artikel 4 - Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen der Genossenschaft zu wahren und sich den Statuten sowie den Beschlüssen und Anordnungen der Genossenschaft zu fügen.

Artikel 5 - Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod;
2. bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Liquidation.

Artikel 6 - Austritt aus der Genossenschaft

Der Austritt kann nur auf Ende des Geschäftsjahres erfolgen und ist wenigstens sechs Monate vorher der Verwaltung schriftlich mitzuteilen.

Artikel 7 - Ausschluss aus der Genossenschaft

Mitglieder, welche gegen die Statuten und allfällige Reglemente oder Beschlüsse der Genossenschaft verstossen, die benützten Genossenschaftsmaschinen unsorgfältig einsetzen oder den sonstigen Interessen der Genossenschaft schwerwiegend zuwiderhandeln, können von der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

Der Ausschliessungsentscheid ist dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs oder E-Mail mit Übermittlungsnachweis mit Begründung und Hinweis auf die Rekursmöglichkeit zu eröffnen. Dem Ausgeschlossenen steht während 30 Tagen, gerechnet ab der Mitteilung des Ausschlusses, das Recht auf Rekurs an die Generalversammlung zu. Bis zum Entscheid der Generalversammlung ist er in der Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte eingestellt, er hat aber das Recht, in der Generalversammlung seine Sicht darzulegen oder darlegen zu lassen.

Vorbehalten bleibt Art. 846 Abs. 3 OR.

Artikel 8 - Tod eines Genossenschafters bzw. Auflösung

Nach dem Ausscheiden eines Genosschafters durch Todesfall kann der Erbe oder die Erbengemeinschaft anstelle des Verstorbenen als Mitglied aufgenommen werden. Diese Nachfolger treten kostenlos als Mitglied in die Rechte und Pflichten des Vorgängers ein.

Werden mehrere Mitglieder der Erbengemeinschaft des Verstorbenen Mitglied, haben diese einen Vertreter zu bestellen.

Mit der Auflösung einer juristischen Person erlischt die Mitgliedschaft.

Artikel 9 - Ausscheidende Mitglieder

Ausscheidende Mitglieder bzw. Erben verstorbener Genossenschafter haben keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen.

III. Organisation

Artikel 10 - Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. Generalversammlung
2. Verwaltung
3. Revisionsstelle

1. Generalversammlung

Artikel 11 - Befugnisse der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft. Sie entscheidet, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, in allen Angelegenheiten der Genossenschaft endgültig. Es stehen ihr insbesondere folgende Befugnisse zu.

1. Festsetzung und Änderung der Statuten und allfälliger Reglemente;
2. Wahl und Abberufung der Verwaltung, des Präsidenten und der Revisionsstelle;
3. Ausschluss von Mitgliedern;
4. Genehmigung der Jahresrechnung und eines allfälligen Jahresberichtes sowie die Entlastung der Verwaltung;
5. Beschlussfassung über die Verwendung eines allfälligen Reinertrages;

6. Anschaffung neuer sowie Aufgabe bestehender Maschinen- und Dienstleistungsangebote;
7. Festsetzung des Angebotstarifverzeichnisses;
8. Genehmigung des Genossenschaftsreglementes;
9. Festsetzung des Kompetenzbetrages der Verwaltung in einem Reglement;
10. Erledigung von Beschwerden und Rekursen gegen die Verwaltung und anderer Organe der Genossenschaft;
11. Auflösung der Genossenschaft.

Artikel 12 - Einberufung der Generalversammlung

Die Generalversammlung wird ordentlicherweise jährlich einmal innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres einberufen. Die Einladung dazu hat mindestens 20 Tage vor der Versammlung durch die Verwaltung, nötigenfalls durch die Revisionsstelle per Brief oder in elektronischer Form zu erfolgen. Dabei sind die vorgesehenen Geschäfte anzugeben.

Die Generalversammlung muss einberufen werden, wenn wenigstens der zehnte Teil der Genossenschaft oder, bei Genossenschaften von weniger als dreissig Mitgliedern, mindestens drei Genossenschafter die Einberufung verlangen (Art. 881 Abs. 2 OR). Die Einladung hat mindestens zehn Tage vor der Generalversammlung zu erfolgen.

Die Verwaltung bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung.

Artikel 13 - Durchführung der Generalversammlung

Der Präsident oder dessen Stellvertreter leiten die Generalversammlung.

Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss spätestens innert Monatsfrist auf der Geschäftsstelle der Genossenschaft zur Einsichtnahme aufgelegt werden.

Artikel 14 - Traktandierung

Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn das betreffende Traktandum auf der Einladung aufgeführt ist oder wenn alle Genossenschafter anwesend sind.

Die Traktanden sind mit der Einladung bekanntzugeben. Anträge, die an der Generalversammlung zur Behandlung kommen sollen, sind bis 1. Januar jedes Jahres dem Verwaltung schriftlich einzureichen.

Artikel 15 - Stimmrecht

Jeder Genossenschafter hat an der Versammlung eine Stimme.

Bei Ausübung des Stimmrechts kann sich ein Mitglied durch ein anderes Mitglied oder einen im selben Haushalt lebenden handlungsfähigen Familienangehörigen vertreten lassen. Kein Bevollmächtigter kann mehr als ein Mitglied vertreten und kein Mitglied mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der Verwaltung und über die Erledigung von Rekursen gegen Ausschliessungen haben die betroffenen Personen kein Stimmrecht.

Artikel 16 - Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern keine geheime Stimmabgabe beschlossen wird. Soweit nichts Spezielles aufgeführt ist, entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Sachgeschäften der Präsident und bei Wahlen das Los

Soll eine geheime Wahl oder Abstimmung Erfolgen, so ist dazu eine Mehrheit von einem Fünftel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Folgende Beschlüsse verlangen eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.

1. Statutenänderungen;
2. Ausschluss von Mitgliedern;
3. Kauf und Verkauf von Grundstücken und Liegenschaften;
4. Einführung oder Vermehrung der persönlichen Haftung oder der Nachschusspflicht;

2. Verwaltung (Vorstand)

Artikel 17 - Organisation Verwaltung

Die Verwaltung besteht aus mindestens drei Personen.

Sie werden von der Generalversammlung auf vier Jahre gewählt und sind wieder wählbar. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit beginnt mit dem Tag der Wahl und endet, sofern nicht vorher ein Rücktritt erfolgt, mit der Ernennung eines Nachfolgers oder der Wiederwahl. Wird ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ersetzt, so tritt sein Nachfolger in dessen Amtszeit ein.

Artikel 18 - Einberufung

Die Verwaltung wird vom Präsidenten einberufen, wenn die Geschäfte es erfordern oder wenn dies von drei Verwaltungsmitgliedern unter Angaben der Gründe verlangt wird.

Artikel 19 - Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Die Verwaltung führt die Geschäfte der Genossenschaft. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind.

Insbesondere obliegen ihr:

1. Aufnahme von Mitgliedern und Entscheid über die Übertragung von Mitgliedschaften;
2. Konstituierung der Verwaltung mit Ausnahme des Präsidenten; insbesondere werden ein Vizepräsident, ein Aktuar und ein Geschäftsführer bestimmt;
3. Einberufung der Generalversammlung, Vorbereitung der Geschäfte, der Berichterstattung und der Antragstellung;
4. Erstellung der Jahresrechnung und eines allfälligen Jahresberichtes;
5. Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung;
6. Entscheid über die Delegation der Geschäftsführung an einen Ausschuss der Verwaltung oder an eine Geschäftsführung sowie die Festlegung des Organisationsreglements;
7. Wahl der Maschinenhalter und Abschluss von Verträgen mit Maschinenhaltern;
8. Festsetzung der Rechte und Pflichten der Maschinenhalter;
9. Festsetzung der Platzmieten, Traktorenentschädigungen, Pauschalentschädigungen für Maschinenhalter, Treibstoffentschädigungen, Entschädigung der Organe, Entschädigung Geschäftsführer, usw. in einem Reglement;
10. Abschluss von Personen- und Sachversicherungen;
11. Anlage und Verwaltung des Genossenschaftsvermögens;
12. Aufnahme von Darlehen.

Die Verwaltung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende bei Sachgeschäften den Stichentscheid und bei Wahlen entscheidet das Los. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Verwaltung ist ein Protokoll zu führen, das durch den Vorsitzenden und den Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung oder in elektronischer Form zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

3. Revisionsstelle

Artikel 20 - Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor. Die Unabhängigkeit der Revisionsstelle bestimmt sich nach Art. 906 Abs. 1 i.V.m. Art. 729 OR. Ihre Aufgaben richten sich nach Art. 906 Abs. 1 i.V.m. Art. 729a ff. OR.

Die Gesellschaft kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn sie die Voraussetzungen für die Pflicht zur ordentlichen Revision nicht erfüllt, nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat und sämtliche Gesellschafter zustimmen. Ein Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Gesellschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Beschlüsse der Generalversammlung nach Art. 879 Abs. 2 Ziff. 3 OR dürfen dann aber erst bei Vorliegen des Revisionsberichtes gefasst werden.

Bei einem Opting-out finden alle die Revisionsstelle betreffenden Statutenbestimmungen keine Anwendung.

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften (Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften) gewählt werden. Wenigstens ein Mitglied der Revisionsstelle muss seinen Wohnsitz, seinen Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben.

Die Revisionsstelle wird für vier Jahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie kann nur aus wichtigen Gründen abberufen werden.

IV. Vertretung, Zeichnungsberechtigung und Bekanntmachung

Artikel 21 - Vertretung der Genossenschaft

Der Verwaltung vertritt die Genossenschaft nach aussen.

Artikel 22 - Zeichnungsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Genossenschaft führen der Präsident oder der Vizepräsident kollektiv zu zweien mit dem Aktuar oder dem Geschäftsführer.

Artikel 23 - Mitteilungen an die Genossenschafter und Bekanntmachung

Mitteilungen an die Mitglieder der Genossenschaft erfolgen per Brief oder mit elektronischen Mitteln an die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Adressen oder auf der Webseite der Genossenschaft.

Publikationsorgan der Genossenschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

V. Grundsätze für die Entschädigung der Organe, für die Maschinenmiete und der Tarife für Lohnarbeiten

Artikel 24 - Entschädigung der Organe

Die Verwaltung legt die Entschädigung für die Maschinenhalter fest.

Die Mitglieder der Verwaltung haben grundsätzlich Anspruch auf eine massvolle Entschädigung, welche sich nach den Aufgaben und der Arbeitsbelastung der einzelnen Mitglieder richtet und von der Verwaltung selbst beschlossen wird. Die Verwaltung kann auch einstimmig beschliessen, unentgeltlich zu arbeiten.

Die Entschädigung der Mitglieder der Kontrollstelle richtet sich nach den gleichen Grundsätzen wie in Absatz 2 aufgeführt. Wird eine externe, zugelassene Revisionsstelle mit der Revision beauftragt, gelten die branchenüblichen Ansätze.

Die Organe haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

Artikel 25 - Maschinenmiete

Jeder Genossenschafter hat das Recht, die Maschinen der Genossenschaft nach Absprache mit dem zuständigen Maschinenhalter zu benützen.

Die Verwaltung bestimmt für jede Maschine, ob sie ohne oder nur mit Bedienung durch den Maschinenhalter zur Verfügung steht.

Die Maschinen sind sorgfältig und sachgemäss einzusetzen. Bei fahrlässiger oder absichtlicher Beschädigung haftet der Benützer.

Wer wiederholt unwahre Angaben über die Benützung macht oder die Eintragungen über die Benützung unterlässt, kann nach einmaliger Verwarnung und auf Antrag der Verwaltung durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.

Artikel 26 - Maschinen- und Lohntarife

Die Maschinen- und Lohntarife sind jährlich durch die Verwaltung zu überprüfen und von der Generalversammlung genehmigen zu lassen.

Es ist anzustreben, dass bei jeder Maschine sämtliche Kosten (Abschreibungen, kalkulierter Zins, Gebäudemiete, Versicherungen, Reparaturen, Betriebsstoffe, Entschädigung Maschinenhalter) durch die Mieteinnahmen längerfristig gedeckt sind. Ein bescheidener Gewinn soll es ermöglichen, bei einem späteren Ersatz den durch Neuerungen und Teuerung bedingten höheren Anschaffungspreis auszugleichen.

Die Bekanntgabe der Maschinen- und Lohntarife erfolgt schriftlich per Brief, elektronisch oder über die Webseite der Genossenschaft.

Nichtgenossenschafter bezahlen einen Zuschlag zum ordentlichen Tarif.

VI. Finanzen

Artikel 27 - Rechnungswesen

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die Verwaltung hat die Betriebsrechnung und die Bilanz der Generalversammlung vorzulegen. Spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung müssen die Betriebsrechnung und die Bilanz samt Bericht der Revisionsstelle zur Einsicht für die Genossenschafter aufgelegt werden.

Jeder Genossenschafter erhält mit der Einladung zur ordentlichen Generalversammlung einen Auszug der Jahresrechnung. Daraus sollen ersichtlich sein:

1. Aufwand und Ertrag, gegliedert in die wichtigsten Positionen;
2. Anfangs- und Schlussbilanz.

Über die Höhe der jeweiligen Einlagen in die gesetzlichen Gewinn- und Kapitaleinlagereserven entscheidet die Generalversammlung. Die Generalversammlung kann die Bildung von Fonds für bestimmte Zwecke beschliessen.

Artikel 28 - Finanzierung

Die Geldmittel werden insbesondere beschafft über:

1. Einnahmen aus Maschinenvermietungen, Lohnarbeiten und Handel
2. Darlehen
3. weitere Mittelbeschaffungen

Artikel 29 - Haftung

Für die Verbindlichkeit der Genossenschaft haftet nur deren Vermögen. Die persönliche Haftung oder Nachschusspflicht des einzelnen Mitgliedes ist ausgeschlossen.

VII. Verfahren bei Streitigkeiten

Artikel 30 - Schiedsgericht

Sämtliche Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und der Genossenschaft sowie Differenzen zwischen Mitgliedern unter sich sind schiedsgerichtlich zu erledigen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem von jeder Partei bezeichnetem Schiedsrichter und dem durch diesen zu wählenden Obmann (zum Beispiel kantonaler Maschinenberater). Können sich die Schiedsrichter auf keinen Obmann einigen, wird dieser vom zuständigen Gericht bestimmt.

Das Urteil des Schiedsgerichts ist endgültig. Vorbehalten bleibt die Beschwerde ans Bundesgericht

VIII. Auflösung und Liquidation

Artikel 31 - Beschluss über Auflösung und Liquidation

Eine Auflösung der Genossenschaft kann nur erfolgen, wenn dem Antrag in einer unter Bekanntgabe des Auflösungsantrages einberufenen Generalversammlung drei Viertel der Genossenschafter zustimmen.

Über die Art der Liquidation entscheidet die Generalversammlung mit einfachem Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Sie ernennt einen oder mehrere Liquidatoren.

Ein allfälliger Liquidationsüberschuss ist zu gleichen Teilen an die Genossenschafter zu verteilen, sofern die Generalversammlung mit einfachem Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen nichts anderes beschliesst.

IX. Schlussbestimmungen

Artikel 32 - Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 12. März 2026 beraten und angenommen worden. Sie ersetzen alle bisherigen Statuten und treten mit ihrer Eintragung ins Handelsregister in Kraft.

Maschinengenossenschaft Hellbühl:

Der Präsident:



Bruno Schmidli

Der Aktuar:



Paul Bachmann



Beglaubigung

Der unterzeichnete Notar des Kantons Luzern beglaubigt hiermit, dass die vorliegenden Statuten anlässlich der Generalversammlung der Landwirtschaftlichen Maschinengenossenschaft Hellbühl und Umgebung vom heutigen Datum als Statuten der Maschinengenossenschaft Hellbühl mit Sitz in Malters, anerkannt worden sind. Die vorliegende Fassung, welche mit der Beglaubigung dreizehn Seiten umfasst, entspricht den derzeit gültigen Statuten der Maschinengenossenschaft Hellbühl mit Sitz in Malters.

Hellbühl, den 12. März 2026

Der Notar:



Prot.-Nr. 38 / 2026